

Statuten des Vereins „LC Wolkersdorf“

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen Laufclub „LC Wolkersdorf“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 2120 Obersdorf, Antoniusgasse 30.
- (3) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich primär über Sportveranstaltungen in Österreich.
- (4) Die Errichtung von Zweigstellen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, ist ein Laufverein. Durch ihn soll die sportliche Betätigung in der Region gesteigert und das Sportangebot erweitert werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Ideelle Mittel:
 - a. Gemeinsame Lauftreffs und Trainings
 - b. Durchführung von Vorträgen, Versammlungen und anderen (Sport-) Veranstaltungen
 - c. Erstellung einer Vereinshomepage
- (3) Materielle Mittel:
 - a. Einhebung von Mitgliedsbeiträgen
 - b. Durchführung von Veranstaltungen
 - c. Sponsoring, Spenden und andere (finanzielle) Zuwendungen
 - d. Werbung auf der Vereinshomepage

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Es gibt zwei Arten der Mitgliedschaft:

- (1) Aktive Mitglieder
Aktive Mitglieder zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag, nehmen regelmäßig an Veranstaltungen und Treffen teil und sorgen so für den Bestand des Vereins.
- (2) Sonstige Mitglieder
Sonstige Mitglieder beteiligen sich anderweitig am Verein, z.B. durch Sach- oder Geldspenden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich (per Post oder E-Mail) an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitglieds ohne Angabe besonderer Gründe ablehnen. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheids beim vereinsinternen Schiedsgericht (§ 15) schriftlich Einspruch erheben. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig vereinsintern.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.
- (5) Aktive Mitglieder (§ 4 Abs. 1) verpflichten sich zur Zahlung des von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrags.
- (6) Sonstige Mitglieder (§ 4 Abs. 2) werden nach Antragstellung durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Aktive Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich (per Post oder E-Mail) mitgeteilt werden. Der Austritt wird mit dem Ende des jeweiligen Kalendermonats wirksam, sofern keine kürzere Frist beantragt und vom Vorstand genehmigt wird. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied grob gegen die Vereinsinteressen oder Mitgliedspflichten verstößt oder sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht.
- (4) Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen 14 Tagen zu geben.
- (5) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Ausschlussbescheids beim vereinsinternen Schiedsgericht (§ 15) schriftlich Einspruch erheben. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ruhen die Mitgliedsrechte.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 9 bis § 11), die Generalversammlung (§ 12 und § 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinen zwei Stellvertretern. Die Aufgaben des Schriftführers und Kassiers werden jeweils von einem der drei Vorstandsmitglieder übernommen.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes aktive Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (5) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§ 11 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und eines Stellvertreters. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Die Stellvertreter haben den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
- (6) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

§ 12 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin wird rechtzeitig vom Vorstand bekannt gegeben.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung statt.
- (3) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (4) Bei der Generalversammlung sind alle aktiven Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (5) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 4) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 10 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

- (6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

§ 13 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag
- (3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein
- (4) Entlastung des Vorstandes
- (5) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags für aktive Mitglieder
- (6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- (7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Für die Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 3, 8, 9 und 10 sowie des § 11 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei aktiven Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes aktives Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzugeben. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.